



- **DER KREISAUSSCHUSS**

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Lesefassung (Stand:10.05.2021)

12. Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Bekämpfung des Corona-Virus - Alkoholkonsumverbot -

vom 16. April 2021¹

Aufgrund §§ 28, 28a Absatz 1 Nr. 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), § 1 Absatz 1 Sätze 4 und 5 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung - CoKoBeV) vom 26. November 2020 in der Fassung der 33. Änderungsverordnung vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 236) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570)

ordnen wir zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Marburg-Biedenkopf vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 an:

1. Der Konsum von Alkohol auf folgenden Plätzen und Straßen sowie in Einrichtungen im Landkreis Marburg-Biedenkopf wird untersagt:

Universitätsstadt Marburg:

- Lahnterrassen
- Freiflächen bzw. Außenbereich der Mensa des Studentenwerks Marburg, Erlenring 5
- Elisabeth-Blochmann-Platz
- Gerhard-Jahn-Platz
- Vorplatz Erwin-Piscator-Haus
- Vorplatz des Hauptbahnhofs samt Busbahnhof
- Schlosspark
- Dallesplatz im Stadtteil Ockershausen
- Schülerpark

¹ In der Fassung der Änderungen durch die 14. Allgemeinverfügung des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Mai 2021.

● **Servicezeiten:**
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

○ **Dienstgebäude:**
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421/405 500

○ **Buslinien:**
Linie 2 und 3
(H Schubertstraße)
Linie 4 (H Kreishaus)

○ **Bankverbindungen:**
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
Postgirokonten: Nr. 13611-607 und 4 089-608
Frankfurt/Main BLZ 500 100 60

- Northampton-Park
- Lahnvorland und Lahnauen von Südspange (L 3125) bis Afföllerwiesen/Heinrich-Pöttner-Brücke
- Alter Botanischer Garten
- Hanno-Drechsler-Platz
- Untergasse
- Barfüßerstraße
- Markt
- Ritterstraße
- Schlosstreppe
- Schlosssteig
- Marktgasse
- Hofstatt
- Lahntor
- Hirschberg
- Reitgasse
- Wettergasse
- Neustadt
- Steinweg
- Pilgrimstein
- Rudolphsplatz
- Bahnhofstraße
- Christa-Czempel-Platz
- Ortenbergsteg
- Nikolaistraße
- Lutherischer Kirchhof
- Friedrichsplatz
- Messeplatz Marburg

Stadt Stadtallendorf:

- Gelände der Georg-Büchner-Schule „Am Lohpfad“
- Parkplatz Freibad in der Waldstraße zwischen "Stadionweg" und Heinz-Lang-Park
- Festplatz in der "Herrenwaldstraße"
- Heinz-Lang-Park von der Waldstraße bis zum Gelände des Herrenwaldstadions und vom "Stadionweg" bis zur "Herrenwaldstraße"
- Bereich Marli-Teich zwischen "Gerhart-Hauptmann-Straße" und "Iglauer Weg"
- Parkflächen auf dem Gelände des Einkaufszentrums "Herrenwaldstraße"
- Niederkleiner Straße beide Straßenseiten
- Waldstraße beide Straßenseiten
- Bereich um die Bärenbachhalle "Am Lohpfad" / Wendehammer Astrid-Lindgren-Schule
- Bereiche Rathausvorplatz und Stadthalle von der "Bahnhofstraße" bis "Am Bärenbach" und "Am Lohpfad bis Bärenbachschule"

Stadt Biedenkopf:

- Parkplätze des Schlosses Biedenkopf

Stadt Neustadt:

- Bahnhofstraße einschließlich Bahnhofsvorplatz
- Marktstraße einschließlich Marktplatz

2. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 30.05.2021. Abänderungen und eine Verlängerung bleiben vorbehalten.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind die §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a Absatz 1 Nr. 9 IfSG, § 1 Absatz 1 Sätze 4 und 5 CoKoBeV.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheidende/Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass eine Verstorbene/ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheidende/Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gem. § 28a Absatz 1 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein (Nr. 9).

Durch § 32 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Hiervon hat das Land Hessen u. a. durch den Erlass der CoKoBeV Gebrauch gemacht und in § 1 Absatz 1 Sätze 4 und 5 geregelt, dass der Konsum von Alkohol auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen verboten ist und die entsprechenden Plätze und Einrichtungen durch die zuständigen Behörden zu bestimmen sind. Eine zeitliche Einschränkung ist der Vorschrift nicht zu entnehmen.

In Umsetzung des Auftrags des Ordnungsgebers in § 1 Absatz 1 Sätze 4 und 5 CoKoBeV und in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgt daher durch Ziffer 1 dieser Verfügung eine Konkretisierung des durch § 1 Absatz 1 Satz 4 CoKoBeV verordneten Verbots des Konsums von Alkohol auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen für das Gebiet des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

Aufgrund der jahreszeitlich bedingt ansteigenden Temperaturen werden sich wieder mehr Menschen - auch in Gruppen - im öffentlichen Raum aufhalten. Eine Umsetzung des Verbots gem. § 1 Absatz 1 Satz 4 CoKoBeV im Landkreis Marburg-Biedenkopf ist daher - auch aufgrund der wieder stark angestiegenen 7-Tages-Inzidenz im Landkreis - geboten. Da Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit in der Regel nicht alleine, sondern in Gesellschaft erfolgt und bei einem Zusammenkommen von vielen Menschen oder Menschengruppen in publikumsträchtigen öffentlichen Bereichen verbunden mit Alkoholkonsum von einer abnehmenden Bereitschaft auszugehen ist, die vorgegebenen Schutzmaßnahmen, wie z. B. den Mindestabstand oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einzuhalten, ist das verfügte Alkoholkonsumverbot geeignet und erforderlich um potenzielle und nicht nachverfolgbare Infektionsketten zu vermeiden und damit der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken.

Unbeschadet dessen, dass dem Verbot in § 1 Absatz 1 S. 4 CoKoBeV eine zeitliche Beschränkung nicht zu entnehmen ist, hält der Kreisausschuss ein zeitlich umfassendes Alkoholkonsumverbot für die vorgenannten Bereiche für erforderlich und angemessen, um die mit einem Alkoholkonsum verbundene Enthemmung und die Gefahr einer unkontrollierten Annäherung von Personen wirksam zu unterbinden.

Dadurch, dass bestimmte, besonders frequentierte Bereiche ausgewiesen werden, in denen das Alkoholverbot gilt, also nicht pauschal der gesamte öffentliche Raum als Verbotszone ausgewiesen wird, erweist sich die Maßnahme ferner als angemessen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das in Ziffer 1 angeordnete Alkoholkonsumverbot nicht für die Außengastronomie gilt, falls diese wieder zugelassen wird.

Zu Ziffer 2: In Ziffer 3 Satz 2 der 12. Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 16. April 2021 und Ziffer 2 der 13. Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 28. April 2021 waren Verlängerungsvorbehalte aufgenommen worden, insbesondere für den Fall, dass die Regelungen in § 1 Absatz 1 Sätze 4 und 5 CoKoBeV verlängert werden.

Nachdem durch die 33. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 236) die CoKoBeV bis zum 30. Mai 2021 verlängert worden ist, die Allgemeinverfügung des Kreisausschusses betr. Alkoholkonsumverbot in der aktuellen Fassung bis zum 09.05.2021 befristet ist und die für den vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen Sätze 4 und 5 des § 1 Absatz 1 CoKoBeV unverändert geblieben sind, war die Allgemeinverfügung bis zum 30.05.2021 zu verlängern.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus §§ 2 Absatz 2 Nr. 1, 5 Absatz 1 HGöGD, §§ 1 Absatz 1 Satz 5, 9 CoKoBeV.

Da die Anordnungen in dieser Verfügung als Allgemeinverfügung erlassen werden und von der Anordnung alle Personen betroffen sind, die sich im Landkreis Marburg-Biedenkopf aufhalten, wird von einer Anhörung gem. § 28 Absatz 2 Nr. 4 HVwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

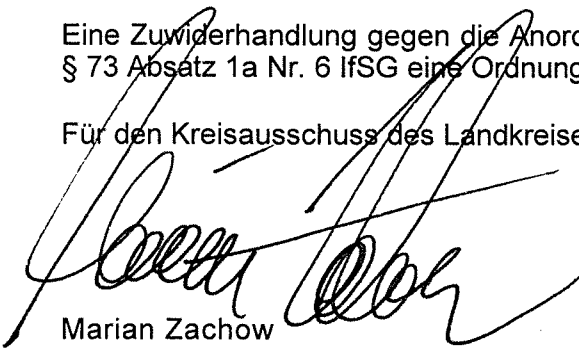
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG).

Eine Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen in dieser sofort vollziehbaren Verfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit oder nach § 74 IfSG eine Straftat darstellen.

Für den Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf:



Marian Zachow
Erster Kreisbeigeordneter



Klaus Weber
Kreisbeigeordneter